



Covid-19-Schutzkonzept I der Glarner Musikschulen

1 Einleitung

¹ Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Voraussetzungen, unter denen die Glarner Musikschulen den Präsenzunterricht grösstenteils wieder aufnehmen kann.

Zweck

² Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erfolgt aufgrund folgender Erlasse:

Rechtsgrundlagen

- Covid-19-Verordnung 2, Änderung vom 29. April 2020 (Bundesrat)
- Covid-19 Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (Bundesamt für Gesundheit BAG)
- Bestimmungen zur Corona Pandemie des Kantons Glarus

³ Das Schutzkonzept beschränkt sich auf den Einzelunterricht und den Unterricht in Kleingruppen bzw. die gleichzeitige Anwesenheit von maximal fünf Personen (z.B. eine Lehrperson und vier Lernende). Unterrichts- und Übungsanlässe in grösseren Formationen fallen weiterhin unter das Versammlungsverbot und sind deshalb nicht Gegenstand des Schutzkonzepts. Für Unterrichtsveranstaltungen in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule massgebend.

Geltungsbereich

⁴ Um den Präsenzunterricht wieder aufnehmen zu können, müssen sämtliche der nachstehenden Massnahmen vollzogen werden. So lässt sich ein ausreichender Schutz vor Ansteckung sowohl der Lehrpersonen als auch der Lernenden gewährleisten.

Vollständigkeitsgebot

⁵ Für den Vollzug der Massnahmen ist der Schulleiter verantwortlich. Während des Unterrichts sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Massnahmen. Besteht in Bezug auf eine bestimmte Massnahme nach Auffassung der Lehrperson ein Ermessensspielraum, wendet sie sich an den Schulleiter. Dieser entscheidet verantwortlich über das weitere Vorgehen.

Verantwortung

2 Personen

⁶ Die Schulleitung informiert alle Lehrpersonen darüber, dass sie grundsätzlich das Recht haben, vom Präsenzunterricht befreit zu werden, sofern sie zu den besonders gefährdeten Personen zählen. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und solche, die unter folgenden Vorerkrankungen leiden: Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Krebs sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen. Die Lehrperson hat die besondere Gefährdung der Schulleitung zu melden und erteilt daraufhin weiterhin Fernunterricht. Über

Freistellung von Lehrpersonen



Freistellungen aus anderen Gründen entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung des geltenden Personalreglements. Überdies spricht die Schulleitung jene Lehrpersonen persönlich an, die wahrscheinlich zu den besonders gefährdeten Personen zählen, das aber nicht gemeldet haben, und weist sie auf die Risiken hin. Möchte die Lehrperson den Präsenzunterricht dennoch wieder aufnehmen, bestätigt sie in einer schriftlichen Erklärung, dass sie dies in Kenntnis der Risiken tut.

⁷ Eine Lehrperson mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) begibt sich umgehend in Selbstisolation und nimmt zur Klärung des weiteren Vorgehens mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt telefonisch Kontakt auf.

Auftreten von
Krankheits-
symptomen

⁸ Lernende, die krank sind oder mit einer an Covid-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, und solche, die bis auf Weiteres keinen Präsenzunterricht in Anspruch nehmen wollen (z.B. aufgrund einer Risikoabwägung der Eltern), erhalten weiterhin Fernunterricht.

Freistellung von
Lernenden

⁹ Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten, kein Händeschütteln, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) gelten für alle. Lernende, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt.

Einhaltung von
Verhaltens- und
Hygieneregeln

3 Gebäude

¹⁰ Findet der Präsenzunterricht in Schulhäusern statt, ist die Volksschule für gebäudebezogene Vorkehrungen zuständig. Für alle anderen Unterrichtsorte gelten die nachstehenden Massnahmen.

Zuständigkeit

¹¹ An gut einsehbaren Orten sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>). Ferner sind die Lernenden per Anschlag darauf hinzuweisen, dass sie sich nur für die Dauer des Unterrichts im Gebäude aufhalten dürfen und dieses erst kurz vor Unterrichtsbeginn betreten. Eltern und Begleitpersonen werden gebeten, nach Möglichkeit das Schulhaus nicht zu betreten.

Bekanntmachungen

¹² In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, an anderen Orten, die häufig von Erwachsenen aufgesucht werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten.

Händereinigungs- und
Desinfektionsmittel

¹³ Sämtliche Erschliessungsflächen (Korridore, Treppenhäuser, Lifte), die nicht zu Unterrichtsräumen oder Toilettenanlagen führen und nicht als Flucht- oder Rettungsweg gekennzeichnet sind, müssen abgeschlossen oder mit Bändern

Absperrungen

Reinigung



abgesperrt werden. Ferner sind alle Räume abzuschliessen, die nicht genutzt werden.

¹⁴ Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe und die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) müssen, wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt werden.

4 Räume

minimale Raumgrössen

¹⁵ Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstands von mindestens zwei Metern gegenüber jeder anwesenden Person darf die im Unterrichtsraum verfügbare unmöblierte Fläche nicht kleiner sein als in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

maximale Anzahl anwesender Personen	minimal verfügbare unmöblierte Fläche
2	8 m ² (ca. 2.3 x 3.5 m)
3	12 m ² (ca. 3.5 x 3.5 m)
4	16 m ² (ca. 4.0 x 4.0 m)
5	20 m ² (ca. 3.8 x 5.3 m)

¹⁶ Die Unterrichtsräume dürfen nicht aktiv belüftet sein, sondern müssen durch Öffnen der Fenster gelüftet werden können. In ungelüfteten Räumen darf kein Musikunterricht stattfinden.

Lüftung

¹⁷ Arbeitsflächen, Tür- und Fenstergriffe müssen, wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt werden. In Räumen, in denen Blasinstrumente unterrichtet werden, muss auch der Boden mehrmals wöchentlich gereinigt werden.

Reinigung

5 Unterricht

¹⁸ Lehrperson und Lernende waschen sich vor dem Unterricht gründlich die Hände. Kinder, welche ein Instrument der Musikschule benutzen (z.B. Klavier) tun dies auch nach dem Unterricht. Der Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern (Blas- und Gesangsunterricht 3 Meter) gegenüber jeder anwesenden Person ist grundsätzlich während des gesamten Unterrichts einzuhalten. Besonders Bläserinnen und Bläser sowie Sängerinnen und Sänger achten darauf, nur ihre persönlichen Gegenstände zu berühren und die Hände nicht an Mund und Nase zu führen. Blechbläserinnen und Bläser müssen ihre Instrumente zudem in einen eigens dafür vorgesehenen Eimer entleeren. Lehrpersonen, die Blasinstrumente oder Gesang unterrichten, spielen oder singen selbst nur dann, wenn es notwendig ist. Nach Möglichkeit kommen im Blas- und Gesangsunterricht Trennwände zum Einsatz.

Hygieneverhalten

nicht persönliche
Instrumente



¹⁹ Lehrperson und Lernende müssen während des Unterrichts auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Mallet, Drumset, Harfe, Verstärker und Boxen für E-Instrumente.

²⁰ Nicht persönliche und gemeinsam genutzte Instrumente müssen regelmässig gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen).

²¹ Sind gelegentliche Berührungen zwischen der Lehrperson und den Lernenden unumgänglich (z.B. bei der Korrektur von Fingerstellungen) oder nimmt die Lehrperson Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen) hat die Lehrperson vorher und nachher die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

gelegentliche
unvermeidbare
Berührungen

²² Der Unterrichtsraum muss nach jeder Unterrichtssequenz durchgelüftet werden. Bleiben die Fenster während des Unterrichts geöffnet, ist darauf zu achten, dass keine Zugluft entsteht.

Lüften

6 Beratung

Beratung

²³ Die Glarner Musikschulen / Modern Music School berät bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts.

7 Inkraftsetzung und Verbindlichkeit

²⁴ Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 11. Mai 2020 in Kraft.

Inkraftsetzung

²⁵ Im Sinne der Covid-19-Verordnung erwächst dem Schutzkonzept Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den zuständigen Amtsstellen mittels Stichproben überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen.

Verbindlichkeit